

Die Pläne des Finanzministers bezüglich der Vermögensabgabe.

Budapest, 31. Januar.

Am 3. Februar, nachmittags 4 Uhr, beginnt die vom Finanzminister in Angelegenheit der großen Vermögensabgabe einberufene Enquete ihre Verhandlungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen dürften. Der Enquete wurden die Vertreter sämtlicher wirtschaftlichen Interessenvertretungen, der wissenschaftlichen Korporationen, der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität, der Arbeiterverbände, und außerdem hervorragende Fachleute persönlich zugezogen, darunter die früheren Finanzminister Teleki und Popovics, die sich prinzipiell ebenfalls auf Grundlage der großen Vermögensabgabe gestellt haben.

Finanzminister Szende hat heute die Gelegenheit wahrgenommen, vor den Vertretern der Presse die Grundzüge der großen Reform, sowie seine diesbezüglichen Pläne zu erörtern. Er beabsichtigt in den Kreis der großen Vermögensabgabe alle Vermögensbestandteile einzubeziehen, demnach den Grund- und Häuserbesitz, alle Gattungen des mobilen Vermögens, wie Bargeld, Geldeinlagen, Wertpapiere, und auch Kunstobjekte sollen den Gegenstand der Besteuerung bilden, wogegen die Besteuerung der häuslichen Möblierung nicht geplant wird. Befreit von der Vermögensabgabe sollen die Vermögen bis etwa 20.000 Kronen bleiben. Bei diesem Betrage soll die Steuerpflicht mit einem Anfangsschlüssel von fünf Prozent beginnen und der Steuerschlüssel progressive bis 50 Prozent steigen. Darüber, ob bei Vermögen über 10 Millionen Kronen volle hundert Prozent des Ueberschusses an Steuer geleistet werden sollen — wie dies aus früheren Enunziationen des Finanzministers hervorging — äußerte er sich heute nicht bestimmt. Die Besteuerung der Aktien wird nicht in der Weise geplant, daß die Vermögensabgabe bei den Gesellschaften selbst eingehoben werden soll, da bei diesem Vorgang der soziale Gesichtspunkt der stärkeren Besteuerung des größeren Aktienbesitzes gegenüber jenem der kleinen Aktionäre kaum durchführbar wäre. Hingegen wird die Sicherstellung der Vermögensabgabe nach Aktien und Einlagen allerdings schon bei den Unternehmungen selbst erfolgen.

Bei Bewertung des Steuerobjektes, also der Vermögensgegenstände, schwebt dem Finanzminister der Gesichtspunkt vor Augen, daß die Grundbesitze, die bei der Ablösung durch den Staat im Laufe der Durchführung der Bodenreform nur zu dem Durchschnittswerte der letzten Friedensjahre eingelöst werden sollen, auch bei der Vermögensabgabe nach diesem Werte zur Besteuerung herangezogen werden. Die Frage, ob die übrigen nicht abzulösenden Grundbesitze einer höheren Besteuerung unterworfen werden sollen, läßt der Finanzminister vorläufig offen. Die Einzahlung der Vermögensabgabe soll dem freien Ermessen der Steuerzahler anheimgestellt bleiben, sie kann auch in natura, also in Grund und Boden, ferner in Effekten erfolgen und der Staat wird hiedurch in vielen Fällen durch seinen Aktienbesitz zum Teilhaber an verschiedenen Unternehmen. Ob er seinen durch die Vermögensabgabe erworbenen Aktienbesitz behalten oder aber veräußern werde, bleibt eine offene Frage.

Hinsichtlich des zu erwartenden Ertrages der großen Vermögensabgabe sind ziffermäßige Berechnungen im Zuge, doch kann man heute, bei der ungeklärten außenpolitischen Lage, auch annähernd kein ziffermäßiges Resultat vorhersehen. Finanzminister Szende erklärte, daß er gern bereit ist, alle Anregungen und Vorschläge, die im Laufe der Enquete vorgebracht werden, in Erwägung zu ziehen, da er keineswegs auf einem starren prinzipiellen Standpunkt stehe und nur die finanziellen Interessen des Staates sowie unserer Volkswirtschaft vor Augen hält. Er verspricht sich von der Enquete ein sehr wertvolles Material, das unverzüglich aufgearbeitet werden wird, so daß der Gesetzentwurf noch im Laufe des Februars fertiggestellt werden wird. Der Minister wird sodann den Entwurf der Öffentlichkeit zur weitestgehenden Kritik überantworten.

In Anbetracht seiner Erklärungen über die Vermögensabgabe hob der Finanzminister ausdrücklich hervor, daß er sich praktischen Modifikationen betreffend das Steuerfluchtgesetz keineswegs verschließe, sofern diese Änderungen im Interesse des freien Wirtschaftsverkehrs und der Anknüpfung ausländischer Wirtschaftsbeziehungen geboten sind. In diesem Belange ist er geneigt, nicht nur in der Durchführungsverordnung die als notwendig befundenen Verfügungen zu treffen, sondern er wird auch einer entsprechenden Modifizierung des Volksgesetzes über die Steuerflucht keinen Widerstand entgegensetzen.